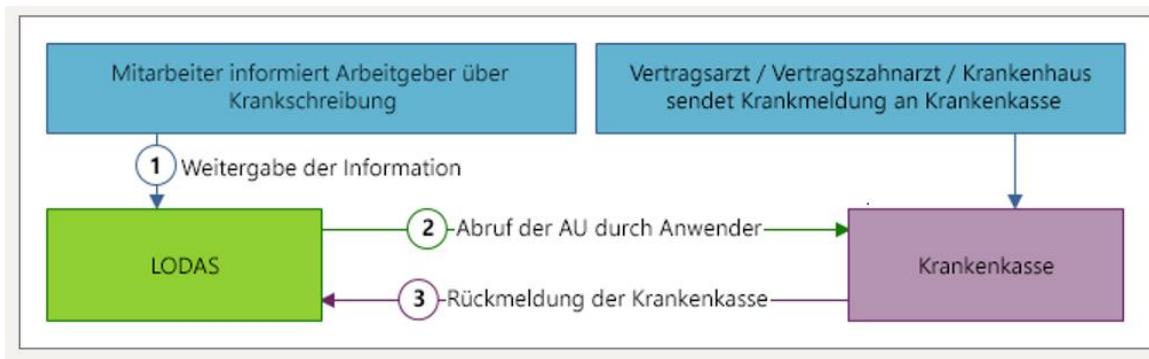


## Mandanten-Rundschreiben für den Arbeitgeber

**Neu ab 01.01.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden**

Ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. **Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Ausdruck in Papierform für mögliche Störfälle.**



Ihre Mitarbeiter sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG). **Weisen Sie Ihren Mitarbeiter an, den vom Arzt ausgestellten Ausdruck an Sie weiterzuleiten**, damit dieser uns als Abrechnungsstelle erreichen kann.

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten Ihrer Arbeitnehmer zur nächsten Lohnabrechnung per E-Mail mit.

### Zukünftiges Vorgehen

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, fordern wir für Sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) an. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an das Lohnabrechnungsprogramm zurück. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

### Geringfügig Beschäftigte und Kurzfristig Beschäftigte

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher benötigen wir ab sofort die gesetzliche Krankenkassenversicherung auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis.

### Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Erkrankung des Kindes, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot



*In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.*

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

*Saarlouis, den 9.Januar 2023*

*Yvonne Ternus  
Steuerberaterin, Master of Science (AAT)*

*Christian Ternus  
Steuerberater, vereidigter Buchprüfer*